



INFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

im Bistum Trier

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort	3
II.	Einführung	4
1.	Dienstleistungen der Ecclesia	4
2.	Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	5
III.	Sammelversicherungsverträge	6
1.	Gebäudeversicherung	7
2.	Inventarversicherung	8
3.	Elektronikversicherung	9
4.	Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung	13
5.	Unfallversicherung mit Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz	18
6.	Dienstreise-Fahrzeugversicherung	21
7.	Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	23
8.	Straf-Rechtsschutzversicherung	25
IV.	Ergänzender Versicherungsschutz	27
V.	Besondere Themen	28
1.	Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bistum Trier	28
2.	Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen	30
3.	Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus	31
4.	Versicherungsschutz bei Veranstaltungen	32
5.	Versicherungsschutz im Rahmen von Praktika	33
6.	Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	36
7.	Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen oder Betriebe	37
VI.	Schadenprävention	41

Hinweis

Dieses Handbuch stellt den Versicherungsschutz auszugsweise dar und ist keine Wiedergabe der gesamten Vertragsinhalte. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer noch für den Versicherungsnehmer oder für den Versicherungsmakler Rechte oder Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der jeweils geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

Versicherungskonzept für das Bistum Trier

Das Versicherungskonzept für das Bistum Trier wurde mit unserem Partner, der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, ausgearbeitet.

Die Sammelversicherungsverträge des Bistums Trier sind so ausgestaltet, dass neben dem Bistum Trier selbst, als juristische Person, auch dessen Einrichtungen, Stellen und Gliederungen sowie den mitversicherten Rechtsträgern und versicherten haupt-, neben- und ehrenamtlich Engagierten Versicherungsschutz gewährt wird.

Die Sachwerte sind über Gebäude-/Inventar-Sammelversicherungsverträge versichert. Es besteht nicht für sämtliche Gebäude Feuer-, Leitungswasser- und Sturm-Hagel- oder Glasversicherungsschutz. Ebenso wie der Inventarversicherungsschutz ist auch der Gebäudeversicherungsschutz individuell ausgestaltet. Bei konkreten Fragen helfen Ihnen die Ecclesia und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Bistums weiter.

Das Versicherungskonzept wurde auch unter dem Aspekt einer Abwägung von Risiken aufgestellt. Im Rahmen der Sammelversicherungen besteht kein Versicherungsschutz zum Beispiel für Elementar- und Cyberschäden. Diese sind im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung abzudecken.

Der Prävention von Schäden kommt eine große Bedeutung zu. Leider gilt auch hier die Alltagserfahrung, dass eine vollumfängliche Absicherung von Risiken durch Versicherungsverträge nicht möglich ist. Die beste Absicherung ist und bleibt immer noch die Vorsicht und das Einhalten von Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Schadensereignissen. Im Bereich der Unfallverhütung erfolgt eine Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften und den Arbeitsbereich B 5.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Bischöflichen Generalvikariat. Weitere Erläuterungen zur Schadenprävention sind im Anhang aufgelistet.

Die Ecclesia vertritt unsere Interessen bei der Einholung von Angeboten, bei der Ausgestaltung der Verträge und des Bedingungswerkes. Darüber hinaus erbringt die Ecclesia einen Service beim Schadenmanagement und wirkt als Schnittstelle zwischen uns und den Versicherern.

Besonderheiten und auch das einzuhaltende Verhalten im Schadenfall werden in der Broschüre erläutert.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre einen guten Einblick in das Versicherungskonzept des Bistums Trier geben zu können. Für weiterführende Fragen stehen wir und unser Versicherungsmakler Ecclesia selbstverständlich gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und die Formulare zur Schadenmeldung sind im Portal des BGV unter Bibliothek/Verzeichnis/Versicherungen verfügbar.

Januar 2025

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Abteilung B 6.2 Finanzwesen

1. Dienstleistungen der Ecclesia

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH berät, hilft und erteilt Auskunft in allen Versicherungsvertrags- und Schadenangelegenheiten.

Die Sammelversicherungsverträge des Bistums Trier werden durch die Ecclesia verwaltet.

Die Ecclesia ist eine von Kirche und Caritas getragene Zentralstelle für das kirchliche Versicherungswesen. In enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen und karitativen Stellen berät die Ecclesia in Fragen des Versicherungsschutzes und vermittelt maßgeschneiderte Lösungen.

Dienstleistungen

- Versicherungs- und Risikoberatung
- Versicherungseinkauf
- Vertragsbetreuung
- Schadenbegleitung

Den kirchlichen Körperschaften wird empfohlen, sich vor Abschluss ergänzender Versicherungsverträge von dieser unabhängigen Stelle Auskünfte einzuholen.

Schadenfälle sind der Ecclesia unverzüglich anzuzeigen. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

Dringende Schadenangelegenheiten können der Ecclesia auch außerhalb der Bürozeit rund um die Uhr (auch am Wochenende) gemeldet werden:

Schadennotruf +49 5231 603-0

Schadenmeldungen bitte nicht an das Bistum Trier senden.

Grundsätzlich sind alle Fragen zum Versicherungswesen mit der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH zu klären.

2. Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bischöfliches Generalvikariat

Mustorstraße 2
54290 Trier
www.bistum-trier.de

B 6.2 Finanzwesen
Leitung Johannes Thielmann
+49 651 7105 -271
+49 651 7105 -318
versicherungen@bistum-trier.de

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Zentrale Detmold
Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Vertragsservice

Regina Schneider
Telefon +49 5231 603-6453
Fax +49 5231 603-606453
E-Mail regina.schneider@ecclesia.de

Außendienst

Lutz Dettmer
Telefon +49 5231 603-121
Fax +49 5231 603-60121
Mobil +49 171 5597121
E-Mail lutz.dettmer@ecclesia.de

Dirk Erdelt

Telefon +49 5231 603-138
Fax +49 5231 603-60138
Mobil +49 171 2269858
E-Mail dirk.erdelt@ecclesia.de

Schadenservice

Sachschäden

Lena Heine
Telefon +49 5231 603-6718
Fax +49 5231 603-606718
E-Mail lena.heine@ecclesia.de

Haftpflicht-/Unfallschäden

Katharina Gröne
Telefon +49 5231 603-6508
Fax +49 5231 603-606508
E-Mail katharina.groene@ecclesia.de

Dienstreise-Fahrzeugschäden

Marc Schröder
Telefon +49 5231 603-6328
Fax +49 5231 603 60-6328
E-Mail marc.schroeder@ecclesia.de

Schadenanzeigen



Unter
[www.ecclesia.com/de/services/
ihr-service-portal/schadenmeldung](http://www.ecclesia.com/de/services/ihr-service-portal/schadenmeldung)
sind die Schadenanzeigen abrufbar.

III. Sammelversicherungsverträge

Zu folgenden Versicherungssparten wurden im Bistum Trier kirchliche Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummern/Versicherer	Hinweis
Gebäude-/Inventarversicherung, Glasversicherung	20013315041 Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf	Sammelvertrag der bistumseigenen Objekte
Gebäude-/Inventarversicherung, Glasversicherung	50 041 122/397 SV SparkassenVersicherung AG, Kassel	Sammelvertrag der Objekte der Kirchengemeinden/Gliederungen
Elektronikversicherung	50 040 419/635 SV SparkassenVersicherung AG, Kassel	Sammelvertrag
Betriebs- und Umwelthaftpflicht-, Umweltschadenversicherung	40006503965-3 Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf	Sammelvertrag
Unfallversicherung	2-23.076.201-1 Dialog Versicherung AG, Köln	Sammelvertrag für Kinder und Jugendliche
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	SV 080732665 ERGO Versicherung AG	Sammelvertrag
Straf-Rechtsschutzversicherung	835-028169099 Westfälische Provinzial-Versicherung AG, Münster	Sammelvertrag
Dienstreise-Fahrzeugversicherung	20800865332 / SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, Stuttgart	Sammelvertrag

Hinweis

Bei den Sach-Sammelversicherungsverträgen besteht der Versicherungsschutz nur für angemeldete Objekte/Versicherungsorte.

Die Inhalte der Verträge werden im Folgenden erläutert. Versicherungsnehmer der Sammelversicherungsverträge ist das Bistum Trier mit seinen angeschlossenen kirchlichen Gliederungen und Körperschaften sowie sonstigen Einrichtungen, die auf Wunsch des Bistums als Mitversicherungsnehmer angemeldet sind.

1. Gebäudeversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20013315041

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf

Versicherungsscheinnummer: 50 041 122/397

Versicherer: SV Sparkassenversicherung AG, Kassel

Versicherungsgegenstand

Versichert sind die angemeldeten Gebäude und Baulichkeiten. Die versicherten Gefahren sind in den Sammelverträgen unterschiedlich vereinbart, so dass hierzu keine pauschale Aussage getroffen wird.

Nicht versichert sind Krankenhäuser und landwirtschaftlich genutzte Objekte.

Die Sammelverträge sehen erhebliche Deckungserweiterungen vor, die über den Umfang der Allgemeinen Bedingungen weit hinausgehen.

Zum Vertrag bei der SV Sparkassenversicherung erhalten die einzelnen Rendanturen regelmäßig Auszüge aus der Bestandsliste zum Abgleich und zur Meldung eingetretener Änderungen. Einzelanfragen werden gern beantwortet; bitte richten Sie Ihre Anfrage an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat.

Anzeigepflicht

Veränderungen im Gebäudebestand (Erwerb, Neubau, Abriss, Verkauf) sowie Maßnahmen, die eine Gebäudewertveränderung (Anbau, Aufstockung etc.) mit sich bringen, sind der Ecclesia anzuzeigen.

Neben der Änderungsmeldung im Gebäudebestand sind auch allgemeine Änderungen wie Straßenumbenennungen, Änderungen der Hausnummer etc. anzuzeigen.

Hinweis: Die Gefahr Elementar ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Die Erweiterung ist von den Gliederungen bei Bedarf – in Abstimmung mit der Servicestelle – eigenverantwortlich zu vereinbaren.

Auch Graffitischäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Sofern Ergänzungsdeckungen gewünscht werden, prüft die Ecclesia die Absicherungsmöglichkeiten.

2. Inventarversicherung

Versicherungsscheinnummer: 20013315041

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf

Versicherungsscheinnummer: 50 041 122/397

Versicherer: SV Sparkassenversicherung AG, Kassel

Versicherungsgegenstand

Versichert ist das Inventar zum Neuwert für die angemeldeten Versicherungsorte. Die versicherten Gefahren sind in den Sammelverträgen unterschiedlich vereinbart, so dass hierzu keine pauschale Aussage getroffen wird.

Auch zur Inventarversicherung sehen die getroffenen Absprachen Deckungserweiterungen gegenüber den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Zum Inventar gehören die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung ebenso wie Kult- und Kunstgegenstände sowie Gebrauchsgegenstände der Mitarbeitenden, die zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind

- zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge jeder Art,
- privater Hausrat in abgeschlossenen Wohnungen der Mitarbeitenden sowie
- landwirtschaftlich genutztes Inventar.

Einzelanfragen werden gern beantwortet. Richten Sie diese bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat.

Hinweis: Die Gefahr Elementar ist nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes. Die Erweiterung ist von den Gliederungen bei Bedarf – in Abstimmung mit der Servicestelle – eigenverantwortlich zu vereinbaren.

Auch Graffitschäden fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Sofern Ergänzungsdeckungen gewünscht werden, prüft die Ecclesia die Absicherungsmöglichkeiten.

3. Elektronikversicherung

Versicherungsscheinnummer: 50 040 419/635

Versicherer: SV Sparkassenversicherung AG, Kassel

Da es sich bei der Elektronikversicherung um eine Neuwertversicherung handelt, werden elektrische/elektronische Anlagen und Geräte im Schadenfall bis auf wenige Ausnahmen zum Neuwert ersetzt. Die Versicherungssumme muss demnach den Neuwert widerspiegeln.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich pauschal für die vorhandenen elektrischen und elektronischen Anlagen und Geräte folgender Technikgruppen:

- Informationstechnik, zum Beispiel PCs, Laptops, Notebooks, Bildschirme, Drucker
- Kommunikationstechnik, zum Beispiel Fernsprechanlagen, Faxgeräte, Anrufbeantworter, Gegen-/Wechselsprechanlagen
- Bürotechnik, zum Beispiel Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und Schreibmaschinen
- Sicherungs- und Meldetechnik, beispielsweise Alarm- und Brandmeldeanlagen, Anlagen zur Zutrittskontrolle, zur Videoüberwachung oder zur Zeiterfassung
- Funktechnik, zum Beispiel Funkgeräte, Mobiltelefone, Hausnotrufempfänger, Antennenanlagen
- Mess- und Prüftechnik, zum Beispiel elektrische Mess- und Prüfgeräte
- Bild- und Tontechnik, wie Dia-/Overheadprojektoren, Videoanlagen, Filmvorführgeräte, Filmkameras, Musikübertragungsanlagen

Bei einer Elektronikversicherung nach Pauschalmodell ist die Versicherungssumme einmal im Jahr zu mel-

den. Für neu hinzugekommene Geräte während des Versicherungsjahres besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz über die Vorsorgeversicherung, die 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Gesamtversicherungssumme beträgt. Im Vergleich dazu: Wird der Versicherungsschutz nach Einzelaufstellung vereinbart (nur ausgewählte Elektronik ist versichert), sind sämtliche Änderungen des Elektronikbestands (Zu- und Abgänge) unverzüglich zu melden.

Die Anlagen und Geräte sind gegen Schäden an der Sachsubstanz infolge äußerer Einwirkung versichert. Versicherungsschutz besteht dabei unter anderem in folgenden Fällen:

- Bedienungsfehler, Induktion, Fahrlässigkeit, Höhere Gewalt
- Überschwemmung und Erdbeben
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Vandalismus
- Diebstahl, Vorsatz durch Dritte
- Überspannung und Unterspannung; Blitzschlag (indirekt)
- Kurzschluss

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Schäden an privaten Endgeräten der Mitarbeitenden (zum Beispiel Laptops oder Mobiltelefone) sowie
- für Schäden durch Feuer, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Hinweise zur Schadenbearbeitung Sach- und Elektronik

Generelle Hinweise

- Schadenfälle, die voraussichtlich eine Schadenhöhe von 5.000 Euro überschreiten, sind zeitnah (möglichst vorab telefonisch) bei der Ecclesia zu melden.
- Es erfolgt im Regelfall eine Besichtigung durch den Versicherer.
- Schäden in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro werden im Regelfall zusätzlich vom Schadenaußendienst der Ecclesia begleitet.
- Schadenmeldungen sollen mittels der Ecclesia-Schadenanzeige erfolgen. Bitte immer die vollständige Anschrift vom Schadenort, den Schadentag und eine kurze Schadenschilderung angeben, damit die Ecclesia und der Versicherer die Schadenfälle vollständig erfassen können.

Die Schadenanzeige kann hier heruntergeladen werden: <https://www.ecclesia.de/service/schadenanzeigen>

- Bitte immer aussagekräftige Fotos zur Beweissicherung fertigen und beifügen.
- Maßnahmen zur Schadenminderung (zum Beispiel Trocknung nach einem Rohrbruch/Reparatur der Schadenstelle) können direkt in Auftrag gegeben werden.
- Die Auswahl der Firmen obliegt dem Eigentümer der beschädigten Sache, es müssen jedoch marktübliche Preise berechnet werden. Ansonsten kann der Versicherer die Entschädigungsleistung auf marktübliche Preise kürzen. Auf Wunsch können Partnerfirmen des Versicherers vermittelt werden.
- Zusätzliche (nicht schadenbedingte) Sanierungen werden nicht durch den Versicherer erstattet.

Leitungswasserschäden

Versichert ist der bestimmungswidrige Austritt von Leitungswasser aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung, den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung.

Innerhalb des Gebäudes sind Schäden durch Rohrbruch oder Frost an diesen Einrichtungen versichert. Außerhalb des Gebäudes besteht Versicherungsschutz, wenn diese Rohre der Versorgung des Gebäudes dienen und auf dem Grundstück verlegt sind.

Wenn der Schaden weniger als 5.000 Euro beträgt:

- Reparaturen ausführen lassen.
- Kopien der Rechnungen an die Ecclesia übermitteln (inklusive Rapportzettel und Materialscheine).
- Aussagekräftige Schadenfotos beifügen.

Wenn der Schaden mehr als 5.000 Euro beträgt:

- Sofortmeldung an die Ecclesia absetzen.
- Die weitere Vorgehensweise klärt die Ecclesia mit dem Versicherer; voraussichtlich erfolgt eine Besichtigung des Schadens.
- Alle weiteren Absprachen und Reparaturfreigaben erfolgen vor Ort.
- Notmaßnahmen (zum Beispiel Reparatur des Rohrbruchs, Trocknung) können bereits getroffen werden.

Beschädigte Rohrstücke sind bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren.

Eine konkrete Kostenzusage kann erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgen.

Feuerschäden an Gebäude und Inventar

Wenn der Schaden weniger als 5.000 Euro beträgt:

- Reparaturen ausführen lassen.
- Kopien der Rechnungen an die Ecclesia übermitteln.
- Aussagekräftige Schadenfotos beifügen.

Wenn der Schaden mehr als 5.000 Euro beträgt:

- Sofortmeldung an die Ecclesia veranlassen.
- Die weitere Vorgehensweise klärt die Ecclesia mit dem Versicherer; voraussichtlich erfolgt eine Besichtigung des Schadens.
- Alle weiteren Absprachen und Reparaturfreigaben erfolgen vor Ort.
- Notmaßnahmen können bereits getroffen werden.
- Eine konkrete Kostenzusage erfolgt erst nach Prüfung aller Unterlagen.

Feuerschäden, hier Schäden bei Überspannung durch Blitz

Versichert sind Schäden durch direkten Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitzschläge, die im näheren Umkreis des Schadenortes eingeschlagen sind.

Zu beachten gilt:

- Es erfolgt eine Blitzabfrage, daher ist der genaue Schadentag wichtig.
- Eine Fachfirma muss eine Bestätigung über die genaue Schadenursache abgeben.
- Eine Reparatur wichtiger Geräte (zum Beispiel Telefon) kann direkt erfolgen. Die ausgetauschten beziehungsweise defekten Teile sind immer bis zum Abschluss des Schadenfalls aufzubewahren. Die Teile werden gegebenenfalls durch einen Sachverständigen begutachtet.

- Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, benötigt die Ecclesia folgende Unterlagen:
 - Ursprüngliche Anschaffungsrechnung
 - Kostenangebot zur Wiederbeschaffung
 - Kostenfreie Bestätigung der Firma, weshalb eine Reparatur nicht möglich ist
 - Bestätigung des gleichwertigen Austauschs
- Eine konkrete Kostenzusage ist erst nach Prüfung aller Unterlagen möglich.

Sturmschäden an Gebäuden

Ein Sturm muss mindestens Windstärke 8 (ab 62 km/h) haben, damit ein versicherter Schaden vorliegt.

Wenn der Schaden weniger als 5.000 Euro beträgt:

- Reparaturen ausführen lassen.
- Kopien der Rechnungen an die Ecclesia übermitteln.
- Aussagekräftige Schadenfotos beifügen.

Wenn der Schaden mehr als 5.000 Euro beträgt:

- Sofortmeldung an die Ecclesia veranlassen.
- Die weitere Vorgehensweise klärt die Ecclesia mit dem Versicherer; voraussichtlich erfolgt eine Besichtigung des Schadens.
- Alle weiteren Absprachen und Reparaturfreigaben erfolgen vor Ort.
- Notmaßnahmen können bereits getroffen werden.
- Die Beseitigung komplett umgestürzter Bäume infolge eines Sturms oder fehlende natürliche Regeneration des Baumes durch Sturm sind mitversichert.

Einbruchdiebstahlschäden

Ein versicherter Einbruchschaden liegt vor, wenn ein Dieb gewaltsam in ein Gebäude oder einen Raum einbricht. Dazu zählt auch der Aufbruch eines Behältnisses im Gebäude.

Vandalismus gilt im Gebäude versichert, wenn der Täter durch Einbruch, Einsteigen oder falsche Schlüssel beziehungsweise andere Werkzeuge in die versicherten Räume eindringt.

In jedem Fall muss eine Schadenaufstellung angefertigt werden, die mit der Stehgutliste übereinstimmen muss.

Wenn der reine Gebäudeschaden (Schäden an Türen/Fenstern) weniger als 5.000 Euro beträgt:

- Reparaturen ausführen lassen.
- Kopien der Rechnungen an die Ecclesia übermitteln.
- Aussagekräftige Fotos beifügen.

Wenn der reine Gebäudeschaden mehr als 5.000 Euro beträgt:

- Sofortmeldung an die Ecclesia veranlassen.
- Die weitere Vorgehensweise klärt die Ecclesia mit dem Versicherer; voraussichtlich erfolgt eine Besichtigung des Schadens.
- Alle weiteren Absprachen und Reparaturfreigaben erfolgen vor Ort.
- Notmaßnahmen (zum Beispiel Sicherung der Außenhaut des Gebäudes, Schlossaustausch) können bereits getroffen werden.

Sofern Gegenstände entwendet wurden:

- Kopien der ursprünglichen Anschaffungsrechnungen einreichen.
- Liegen diese nicht mehr vor, Alter, Anschaffungspreise und genaue Produktbezeichnung nennen.
- Wiederbeschaffungen können bereits erfolgen (dabei muss darauf geachtet werden, dass es sich um Sachen gleicher Art und Güte handelt).
- Bei entwendetem Bargeld Kassenbuchauszüge/Quittungen etc. einreichen.

- Jeder Einbruchdiebstahl muss der Polizei gemeldet werden. Die Anzeigenbestätigung beziehungsweise der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft muss mit den Schadenunterlagen eingereicht werden.
- Eine konkrete Kostenzusage kann erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgen.

Elektronikschäden

Wenn der Schaden weniger als 5.000 Euro beträgt:

- Reparaturen ausführen lassen.
- Kopien der Rechnungen an die Ecclesia übermitteln.
- Aussagekräftige Schadenfotos beifügen (sofern der Schaden sichtbar ist).

Wenn der Schaden mehr als 5.000 Euro beträgt:

- Sofortmeldung an die Ecclesia veranlassen.
- Die weitere Vorgehensweise klärt die Ecclesia mit dem Versicherer; voraussichtlich erfolgt eine Besichtigung des Schadens.
- Alle weiteren Absprachen und Reparaturfreigaben erfolgen vor Ort.

Sollte eine Reparatur nicht möglich sein, benötigt die Ecclesia folgende Unterlagen:

- Ursprüngliche Anschaffungsrechnung
- Kostenangebot zur Wiederbeschaffung
- Kostenfreie Bestätigung der Firma, weshalb eine Reparatur nicht möglich ist
- Bestätigung über den gleichwertigen Austausch
 - Eine Fachfirma muss eine Bestätigung über die genaue Schadenursache abgeben.
 - Hinweis: Sachgefahren sind bei Elektronikschäden teilweise ausgeschlossen.
 - Die beschädigten Teile sind bis zum Abschluss der Schadenfalls aufzubewahren.
 - Eine konkrete Kostenzusage ist erst nach Prüfung aller Unterlagen möglich.

4. Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 40006503965-3

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf

Betriebshaftpflichtversicherung

Der Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag gewährt pauschal Versicherungsschutz für das gesetzliche Haftpflichtrisiko des Bistums Trier, das heißt für die juristischen Personen, deren Einrichtungen, Stellen und Gliederungen. Beispielhaft genannt seien hier

- der Bischöfliche Stuhl,
- das Bischöfliche Priesterseminar,
- die Hohe Domkirche,
- das Bischöfliche Konvikt,
- die Kirchengemeinden,
- die Kirchengemeindeverbände,
- die Pastoralen Räume sowie
- alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier als eigenständige KdöR.

Außerdem genießen die eingetragenen Vereine in Abhängigkeit zum Bistum Trier Haftpflichtversicherungsschutz, zum Beispiel:

- Regionalbildungswerke e.V.
- Familienbildungswerke e.V.
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (zum Beispiel Kita gGmbH im Bistum Trier)
- Verbände, Werke, Schulen und Hochschulen jeder Art, einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe

Versicherungsschutz besteht für folgende exemplarische Risiken:

- Als Eigentümerin/Eigentümer, Mieterin/Mieter, Pächterin/Pächter, Nutznießende von Grundstücken, Friedhöfen, Baulichkeiten, Sälen und Räumen usw. (Haus- und Grundstückshaftpflichtrisiko)
- Als Bauherrin/Bauherr, Planerin/Planer oder Unternehmerin/Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken (Bauherrenhaftpflichtrisiko)
- Aus der Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen
- Aus dem Abhalten von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Veranstaltungen, Wanderungen usw.

- Aus dem Betrieb von Kranken-, Gemeindepflege-, Sozialstationen und Beratungsstellen
- Aus dem Betrieb von Kindergärten, Horten, Heimen, kirchlichen Schulen usw.
- Aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen aller Art (Akku-Rollstühlen), die nicht unter die gesetzliche Versicherungspflicht fallen; mitversichert sind auch Wasserfahrzeuge bis 30 Tonnen Wasserverdrängung

Im Rahmen des Vertrags besteht unter anderem auch Versicherungsschutz für das persönliche gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden einschließlich der Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Bundesfreiwilligendienst sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Zu den vertraglichen Leistungen des Versicherers gehören

- die Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach,
- die Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von
10 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden,
100.000 Euro für Vermögensschäden und
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Deckungserweiterungen

Es sind zahlreiche Erweiterungen, die über den Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehen, vereinbart. Folgendes ist versichert:

- Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten zu fremden Schließanlagen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit; Hierbei gilt zu beachten: Schäden der Mitarbeitenden an eigenen Schließanlagen fallen nicht unter den Versicherungsschutz (Eigenschaden). Individuelle Absicherungen (Schließanlagen-Versicherung) sind in Abstimmung mit dem Bereich „B.6.2“ möglich. Höchstenschädigung je Schadenfall 52.000 Euro

- Mietsachschäden
 - an unbeweglichen Sachen (im Rahmen der pauschalen Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden) bis 10. Mio Euro
 - an beweglichen Sachen bis 52.000 Euro

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden, für die aus einer anderen abgeschlossenen Versicherung eine vollständige Ersatzleistung erhalten werden kann (bewegliche Sachen).

- Bearbeitungsschäden bis 100.000 Euro

- Be- und Entladeschäden:

Mitversichert sind Schäden an Fahrzeugen aller Art und deren Zubehör (ausgeschlossen Inhalt und Ladung) sowie anlässlich ihrer Be- und Entladung.

- Abhandenkommen von Sachen, Beschädigung und Vernichtung von Sachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen etc., es sei denn, diese Wertgegenstände wurden zur Verwahrung übergeben;

Versicherungssumme je Person max. 50.000 Euro

- Auslandsschäden:

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

Ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere „punitive damages“ oder „exemplary damages“ und
- die Haftpflicht von in den USA/US-Territorien gelegenen Betriebsstätten.

Mitversichert sind jedoch nicht auf Dauer angelegte kirchliche oder seelsorgerliche Tätigkeiten (zum Beispiel Reisen und Freizeiten).

Ausgeschlossen sind auch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

Umwelthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen, unter anderem für sämtliche Anlagen (ober- und unterirdisch), die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Die Versicherungssumme beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

je Versicherungsfall pauschal

5 Mio. Euro

Zu- und Abgänge müssen nicht gemeldet werden.

Ausgeschlossen sind Schäden an den versicherten Anlagen selbst.

Nicht versichert sind

- Anlagen nach Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes (UmweltHG), die jedoch nicht der Versicherungspflicht gemäß § 19 in Verbindung mit Anhang 2 des UmweltHG unterliegen,
- Anlagen, die nach den Bestimmungen, die dem Umweltschutz dienen, einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen sowie
- Anlagen nach Anhang 2 des UmweltHG, für die in Verbindung mit § 19 eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist.

Umweltschadenversicherung

Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts der versicherten Einrichtungen nach dem Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Zu den versicherten Umweltschäden zählen

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer sowie
- Schädigung des Bodens.

Versicherungssumme

je Versicherungsfall

5 Mio. Euro

Definitionen/Begriffserklärungen zur Haftpflichtversicherung

Ansprüche der Mitversicherten untereinander

- Mitversichert sind Schadenersatzansprüche des Bistums und der mitversicherten kirchlichen Gliederungen und Einrichtungen untereinander.
- Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen (unter anderem haupt-, ehren- und nebenamtlich tätige Personen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für das Bistum) sowie Ansprüche von deren Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer. Sachschäden allerdings nur, sofern diese mehr als 50 Euro je Schadenereignis betragen. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.500 Euro.

Aufgaben der Haftpflichtversicherung

Nach Schadeneintritt/Geltendmachung einer Forderung werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Forderungen bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen
- Abwehr unberechtigter Forderungen (passiver Rechtsschutz)

Persönliche gesetzliche Haftpflicht von Teilnehmenden an Veranstaltungen

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die an Veranstaltungen des Bistums oder seiner Gliederungen teilnehmen, gegenüber Dritten. Personenschäden der Teilnehmenden untereinander (ausgenommen Schmerzensgeld) sind dann mitversichert, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches besteht. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden der Teilnehmenden untereinander sind bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro je Schadenfall mitversichert. Eine für den Schadenverursachenden bestehende Privathaftpflichtversicherung ist vorleistungspflichtig.

Bearbeitungsschäden

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gemäß Ziffer 7.7 AHB Schäden an fremden Sachen infolge einer beruflichen/gewerblichen Tätigkeit, unmittelbar/direkt an beziehungsweise mit dieser beschädigten Sache.

Eigenschäden

Die Haftpflichtversicherung ist zuständig, wenn Dritte oder Sachen Dritter geschädigt worden sind. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die die haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen der eigenen Kirchengemeinde/kirchlichen Institution zufügen.

Gesetzliche Haftpflicht

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die gegen die Kirchengemeinde/kirchliche Institution erhoben werden. Grundlage der Forderung muss eine gesetzliche Haftpflichtbestimmung privatrechtlichen Inhalts sein. Strafrechtliche sowie rein vertragliche Ansprüche sind nicht beziehungsweise nur im Ausnahmefall versichert.

Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung eines Kraftfahrzeugs

Hierfür besteht im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz. Zuständig ist der Kfz-Versicherer. Zu Gebrauch oder Gebrauchsüberlassung zählen neben dem Fahren eines Kraftfahrzeugs auch das Be- und Entladen, das Waschen des Kraftfahrzeugs oder Reparaturarbeiten an dem Kraftfahrzeug.

Gesetzliche Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die auf den Flächen bewegt werden, die dem öffentlichen Straßenverkehr dienen, sind versicherungspflichtig. Eine dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Fläche liegt immer dann vor, wenn ausdrücklich oder stillschweigend eine allgemeine Benutzung erfolgen kann.

Entscheidend ist, dass eine tatsächliche Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf das Grundstück besteht. Somit liegt eine faktische Öffentlichkeit vor.

Nicht versicherungspflichtig sind Kraftfahrzeuge, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt.

Haftungsformen

Folgende gesetzliche Haftungsformen sind möglich:

a) Haftung aus Verschulden

Die Beweislast obliegt der/dem Geschädigten. Die/der Geschädigte muss beweisen, dass die kirchliche Institution oder die mitversicherten Personen den Schaden durch ein vermeidbares Fehlverhalten (also Verschulden) widerrechtlich zugefügt hat/haben (§ 823, 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Diese Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) findet in den meisten Schadenfällen Anwendung.

b) Haftung aus vermutetem Verschulden

Hier liegt der Entlastungsbeweis bei der/dem vermutlichen Verursachenden. Die kirchliche Institution muss in diesem Fall beweisen, dass sie keine Schuld an dem entstandenen Schaden trifft.

Die gesetzliche Bestimmung findet insbesondere Anwendung bei Haftung des Aufsichtsführenden (§ 832 BGB) sowie Haftung des Gebäudebesitzenden bei Schäden infolge von herabstürzenden Gebäudeteilen etc. (§ 836 BGB).

c) Gefährdungshaftung mit Entlastungsmöglichkeit für den Verursacher

Allein die Tatsache, dass der Schaden eingetreten ist, verpflichtet den Verursachenden, für den Schaden aufzukommen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass sie/er sich entlasten kann. Die genauen Möglichkeiten der Entlastung werden in den einzelnen Gesetzen geregelt.

Beispiele:

1) § 7 Straßenverkehrsgesetz

Die fahrzeughaltende Person muss im Schadenfall beweisen, dass der Unfall für sie ein unabwendbares Ereignis darstellt.

2) § 22 (1) Wasserhaushaltsgesetz

Der/die Inhaber/Betreiber beziehungsweise Inhaberin/Betreiberin der Tankanlage muss beweisen, dass der Austritt des gewässerschädlichen Stoffes, zum Beispiel Heizöl, auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

d) Gefährdungshaftung ohne Entlastungsmöglichkeit für den Verursachenden

Die/der Verursachende muss für jeden entstandenen Schadenfall eintreten. Ein Verschulden der/des Verursachenden wird nicht geprüft. Es besteht auch

keine Entlastungsmöglichkeit. Diese strenge gesetzliche Regelung findet beispielsweise Anwendung für Luxustierhaltende (§ 833, 1 BGB) und Gastwirte, die Gäste zur Beherbergung aufnehmen (§ 701 BGB).

Mietsachscha-den

Gemäß Ziff. 7.6 AHB gelten folgende Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden an geliehenen Sachen
- Schäden an gemieteten Sachen
- Schäden an gepachteten Sachen
- Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind
- Schäden an zur Verfügung gestellten Sachen

Abweichend von den Bestimmungen der AHB sind Mietsachscha-den, wie bereits beschrieben, mitversichert (siehe hierzu auch vertragliche Haftpflicht).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten (bei Schäden an Elektrogeräten gilt dieser Ausschluss nicht, wenn diese kurzfristig angemietet oder geliehen wurden),
- Schäden an Kraft- und Wasserfahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern und
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Mitverschulden

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu prüfen, ob die Geschädigten in irgendeiner Form den entstandenen Schaden mitverursacht, also mitverschuldet haben. Falls dieses zutrifft, wird ihr Schadenersatzanspruch entsprechend ihrem Verschuldensanteil gekürzt (§ 254 BGB).

Schadenersatz

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen können Geschädigte grundsätzlich nur den Gebrauchswert fordern, den die beschädigte Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadens hatte (Zeitwertentschädigung). Geschädigte können nicht den Kaufpreis für eine neue Sache fordern.

Spiel und Sport

Sofern sich aktiv Teilnehmende bei einer Spiel- oder Sportveranstaltung untereinander Schäden zufügen, kann Schadenersatz nur in bestimmten Fällen gefordert werden. Man muss der/dem Schadenverursachenden einen groben Regelverstoß nachweisen. Es wird unterstellt, dass diejenigen, die aktiv an Spiel- oder Sportveranstaltungen teilnehmen, zum Teil bewusst das Risiko in Kauf nehmen, Schäden zu erleiden. Aus diesem Grunde kann nicht in jedem Fall Schadenersatz gefordert werden.

Vermögensschäden

Voraussetzungen:

- Es liegt kein Personenschaden vor (Verletzung oder Todesfall).
- Es liegt kein Sachschaden vor (Teil- oder Totalbeschädigung).

Als Vermögensschaden gilt jede Beeinträchtigung von Vermögenswerten, ohne dass ein ursächlicher Zusammenhang mit Personen- oder Sachschäden vorliegt. Ein Vermögensschaden, der die ursächliche Folge eines Personen- oder Sachschadens ist, wird dementsprechend als Personenfolge- oder Sachfolgeschaden im Rahmen des Vertrags bearbeitet (unechter Vermögensschaden).

Verschulden

Die Haftpflichtversicherung tritt nur für verschuldete Schadenfälle ein. Unter Verschulden versteht man ein vermeidbares Fehlverhalten. Folgende Formen sind hierbei möglich:

- Jede Form der Fahrlässigkeit. Diesen Bereich erfasst die Haftpflichtversicherung.
- Vorsatz. Derartig verursachte Schäden sind im Rahmen der Haftpflichtversicherung nicht versichert/versicherbar.

Bei den vorgenannten Informationen handelt es sich um einen Auszug aus den Versicherungsvereinbarungen.

Vertragliche Haftung

Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Grundlagen (ohne dass eine gesetzliche Haftpflicht vorliegt) erhoben werden, sind nicht versichert.

Sofern kraft Vertrages die gesetzliche Verpflichtung übernommen wurde, beispielsweise als Mietende Streuarbeiten durchzuführen, sind Ansprüche, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen versichert.

5. Unfallversicherung mit Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

Versicherungsscheinnummer: 2-23.076.201-1

Versicherer: Dialog Versicherung AG, Köln

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe der Bedingungen, die diesem Vertrag zugrundeliegen, auf Unfälle im kirchlichen Bereich (Bistum Trier mit den angeschlossenen Gliederungen, Einrichtungen sowie eingetragenen Vereinen in Abhängigkeit zum Bistum Trier).

Versichert sind

- Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der Jugendarbeit tätig werden beziehungsweise an Veranstaltungen der Jugendarbeit teilnehmen und
- Schülerinnen und Schüler in kirchlichen Schulen während schulischer Veranstaltungen (schulische Betriebspraktika gelten mitversichert).

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf die der Kirche gehörenden und von ihr genutzten Gebäude und Grundstücke, sondern auch auf die zu ihnen führenden, von der Kirche zu unterhaltenden Wege und Treppen.

Unfälle der genannten Personen auf den direkten Wegen zu und von den Stätten der Betreuung, Betätigung, Veranstaltung usw. sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz wird unterbrochen, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen, zum Beispiel durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften oder ähnliches unterbrochen wird.

Für nicht schulpflichtige Kinder besteht Versicherungsschutz auf den vorgenannten Wegen nur dann, wenn sie sich in Begleitung von mindestens einer schulpflichtigen Person befinden.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Personen, die in Folge eines Unfalls Leistungen aufgrund eines Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses zwischen dem Bistum Trier und seinen Gliederungen oder einer mitversicherten Organisation nach dem SGB VII oder den Beamtenrichtlinien und entsprechenden Unfallfürsorgebestimmungen zu erhalten haben;
- Personen, die bereits gegen Unfallfolgen anderweitig durch den Versicherungsnehmer oder dessen Gliederungen oder eine mitversicherte Organisation versichert sind. In diesem Fall gilt der Sammelversicherungsvertrag subsidiär. Dies gilt nicht für kurzfristige Unfall- und Krankenversicherungen, die Träger von Ausflugs- und Erholungsmaßnahmen, Ferienprogrammen und besonderen Veranstaltungen, Kirchentagen etc. abgeschlossen haben;
- Personen, die anderen rechtlich selbstständigen Vereinen oder Gruppen angehören. Gruppen und Vereinigungen mit kirchentypischer Betätigung, die rechtlich selbstständig sind, gelten als mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer diese ausdrücklich benennt und/oder sie von dem zuständigen kirchlichen Organ als solche anerkannt sind.

Versicherungssummen

- | | |
|-------------|--|
| 26.000 Euro | für den Fall einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) |
| 5.500 Euro | für den Todesfall |
| 6.000 Euro | für Bergungskosten |
| 6.000 Euro | für Heilkosten |

Vereinbart ist eine progressive Invaliditätsstaffel (225 Prozent). Mit dieser Invaliditätsstaffel erhalten die versicherten Personen eine höhere Versicherungsleistung, wenn der Invaliditätsgrad nach einem Unfall eine bestimmte Höhe übersteigt (= verbesserte Invaliditätsstaffel).

Definitionen/Begriffserklärungen zur Unfallversicherung

Unfall

Ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn die verletzte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

Es handelt sich nicht um einen Unfall wenn der Grund eine innere Ursache ist (z.B. Unwohlsein, Herzinfarkt oder andere, plötzlich auftretende Krankheiten).

Invalidität

Invalidität ist eine infolge des Unfalls eingetretene dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit.

Invaliditätsgrad	Invaliditätssumme
für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme
für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die doppelte Invaliditätsfallsumme
für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades	die dreifache Invaliditätsfallsumme

Heilkosten

Unter diesen Begriff fallen alle Kosten, die im Laufe des ersten Jahres nach dem Unfall für die Heilung der aufgrund des Unfallereignisses bestandenen Gesundheitsschäden aufzuwenden sind und nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst für erforderlich und zweckmäßig gehalten werden (zum Beispiel Arzneikosten, Kosten für ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandzeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung etc.). Heilkosten werden nur insoweit ersetzt, als sie nicht von einem Sozial-, einem privaten Kranken- oder Unfall-

versicherer zu tragen sind und dafür kein Schadenersatz durch einen Haftpflichtversicherer zu leisten ist.

Bergungskosten

Bergungskosten sind

- Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalls besteht;
- Kosten für die Rettung von Unfallverletzten;
- Kosten für den Transport von Unfallverletzten in das nächste Krankenhaus;
- Kosten für die notwendige Rückfahrt infolge des Unfalls zum Heimatort;
- Kosten für den Transport des Unfalltoten zum Heimatort

Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit (zum Beispiel die Krankenversicherung) ist zuerst in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Unfallversicherung – Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft bietet umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie gegen die Folgen von Berufskrankheiten.

Kraft Gesetz sind alle Beschäftigten und Auszubildenden des Bistums, der Kirchengemeinden, Kirchengemeinerverbände und deren Einrichtungen versichert sowie alle Personen, die im Auftrag und mit Zustimmung ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 SGB VII).

Auch bei Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen besteht Versicherungsschutz (auch für die ehrenamtlich Tätigen).

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind umfassender als die der Krankenversicherung.

Die Leistungen umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulung), Geldleistungen an Versicherte (zum Beispiel Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen) und – im Todesfalle – Hinterbliebenenleistungen (wie Witwen-/Witwer- und Waisenrente).

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie die Versicherungsträger der öffentlichen Hand (zum Beispiel Unfallkassen, Landesunfallkassen, Gemeindeunfallversicherungsverbände).

Für die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Bistum und den Kirchengemeinden ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg (VBG) und für die Beschäftigten in den Bildungseinrichtungen und berufsbezogenen Fachschulen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege Hamburg (BGW) zuständig.

Geistliche, Beamtinnen und Beamte sowie beamtenähnlich angestellte Lehrende sind nicht über die gesetzliche Unfallversicherung versichert, sondern über den Dienstgeber im Rahmen der Beihilfe.

Was ist zu tun bei Arbeitsunfällen von Angestellten und ehrenamtlich Mitarbeitenden?

- Bei Bagatelverletzungen ist ein Eintrag im Meldeblock erforderlich, damit die Erste-Hilfe Leistung dokumentiert ist. Dieses Blatt ist datensicher 5 Jahre aufzubewahren.
- Bei größeren Verletzungen sucht die/der Mitarbeitende eine Durchgangsärztin/einen Durchgangsarzt auf, die/der für Behandlungen von Unfällen durch die Berufsgenossenschaften zuständig ist. Hier muss angegeben werden, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Dann wird vom Krankenhaus ein Bericht erstellt und unmittelbar an die Berufsgenossenschaft versendet. (Im Krankenhaus sind bis auf wenige Ausnahmen immer Durchgangsarzte vorhanden).
- Der Dienstvorgesetzte ist über den Unfall zu informieren. Dieser sorgt zeitnah dafür, dass eine Unfallanzeige erstellt wird. Diese Unfallanzeige wird ausgedruckt und vom Dienstvorgesetzten unterschrieben. Die Unfallanzeige wird an die zuständige Berufsgenossenschaft und an die Abteilung B 5.4 Arbeitssicherheit gesendet. Entsprechende Formulare und weitere Hinweise stehen im Bistumsportal. (Arbeitsplatz / Bibliothek / Unfälle)

Welche Bezeichnung ist im Formular als Unternehmen anzugeben?

- Bei allen Unfallanzeigen ist „Bistum Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier“ unter Ziffer 1 anzugeben.
- Unter Ziffer 25 ist die Bezeichnung der Dienststelle oder der Kirchengemeinde mit Ort anzugeben.
- Das Formular ist mit Stempel und Unterschrift der Dienststellenleitung auszufüllen.
- Die verunfallte Person unterschreibt diese Anzeige nicht!

Was ist zu tun bei Arbeitsunfällen von Geistlichen und beamtenähnlich angestellten Mitarbeitenden (Lehrenden)?

- Nach dem Unfallereignis sucht die/der Mitarbeitende eine Ärztin/einen Arzt auf (freie Arztwahl, es ist kein Durchgangsarzt notwendig).
- Die Unfallmeldung erfolgt unverzüglich an die Abteilung B 5.3 Personalverwaltung, bei Lehrenden über die Abteilung B 3.3.2 Kirchliche Schulen.
- Das entsprechende Formular ist auch dort erhältlich.
- Auch hier ist die Abteilung B 5.4 Arbeitssicherheit zu informieren (Kopie der Unfallmeldung).

Wie werden die Behandlungskosten abgerechnet?

- Die Kosten der ärztlichen Versorgung werden direkt von den Ärztinnen und Ärzten beziehungsweise dem Krankenhaus mit der Berufsgenossenschaft abgerechnet.
- Bei Geistlichen, Beamtinnen und Beamten sowie beamtenähnlich angestellten Lehrenden sind die Arztrechnung und Kostenabrechnung der Abteilung B 5.3 Personalverwaltung vorzulegen. Die Kosten werden nicht über die Berufsgenossenschaft, sondern über die Personalabteilung abgerechnet.

6. Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Versicherungsnummer: 20800865332

Versicherer: SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Stuttgart

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle

- Pkw, Lieferwagen, Lkw bis 7,5 Tonnen sowie deren Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds;
- Wohnmobile;
- sonstigen Fahrzeuge (auch Lkw und deren Anhänger bzw. landwirtschaftliche Zugmaschinen und deren Anhänger), die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen,

die von Mitarbeitenden (haupt-, neben-, ehrenamtlich Mitarbeitenden des Versicherungsnehmers einschließlich der angeschlossenen Kirchengemeinden und Verbände) im Auftrag und im Interesse des Versicherungsnehmers zu Dienstfahrten genutzt werden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Dienstfahrten der Mitarbeitenden der Caritasverbände.

Fahrten von der Wohnung der Mitarbeitenden zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Bistums oder der kirchlichen Gliederungen, Verbände usw. befinden, es sei denn, die Fahrzeuge werden zu Sammlungs- und Transportzwecken benutzt und werden von der Einrichtung speziell für diese Zwecke beschafft (Ausnahme: Mietfahrzeuge kommerzieller Fahrzeugverleiher). Der Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge gilt nur in der Kaskoversicherung. Eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht nicht.

Als versicherte Fahrzeuge gelten auch die von den Mitarbeitenden geliehenen oder gemieteten Fahrzeuge, mit Ausnahme solcher Fahrzeuge, die von kommerziellen Fahrzeugverleihern gemietet werden.

Carsharing fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

Deklaration Dienstfahrt

Für die hauptamtlich Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Beendigung. Die Dienstfahrt beginnt,

sobald die/der Mitarbeitende die Wohnung oder die Arbeitsstätte zum Zwecke des Antritts der Reise verlassen hat. Sie endet mit der Rückkehr dorthin. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung.

Für die neben-/ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung der/des Mitarbeitenden bzw. dem Abstellplatz des Kraftfahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort.

Generell gilt: Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Dasselbe gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Versicherungsschutz

Im Rahmen der Dienstreise-Kaskoversicherung sind die Beschädigungen am eigenen Fahrzeug versichert, sofern diese von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf angeordneten Dienstfahrten verursacht wurden.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenereignis 300 Euro in der Vollkasko- und 150 Euro in der Teilkaskoversicherung (siehe Anlage 8 KAVO).

Drittschäden sind der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Anschluss an die Auszahlung der Kfz-Haftpflichtversicherung kann die Rückstufung in den ersten fünf Folgejahren über die Schadenfreiheitsrabatt-Rückstufungsversicherung geltend gemacht werden. Die Kosten für selbstständig in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten sind nicht erstattungsfähig.

Ist der Schaden bereits der eigenen Kaskoversicherung gemeldet worden, muss er zurückgezogen und uns darüber eine schriftliche Bestätigung des Versicherers eingereicht werden.

Meldung des Schadenfalls während einer Dienstreise

Die Meldung des Schadenfalls zur Dienstreise-Fahrzeugversicherung kann unter der Telefonnummer +49 5231 603-6240 direkt an die Ecclesia erfolgen. Der Schadenfall wird in diesem Fall bereits erfasst und eine Schadenanzeige kann mit der Angabe einer Schadennummer direkt per E-Mail versandt werden.

Der Schadenfall kann ebenfalls direkt dem Bistum gemeldet werden.

Schadenanzeige

Es ist ausschließlich das mit dem Bistum Trier abgestimmte Schadenformular zu verwenden. Nur eine vollständig ausgefüllte Schadenanzeige wird geprüft/bearbeitet. Die Schadenanzeige ist immer mit einem Dienststempel und einer verbindlichen Unterschrift zu versehen. Es wird eine Bestätigung benötigt, dass eine angeordnete und genehmigte Dienstfahrt vorlag. Des Weiteren sind die Angaben zum Buchungskreis der Kirchengemeinde oder dem Innenauftrag des Bistums immer in der Schadenanzeige zu hinterlegen. Eine Kostenzusage ist ansonsten nicht möglich. Zu beachten sind hier auch die Informationen aus dem Hinweisblatt „Dienstreisekasko-Versicherung – Verhalten im Schadenfall“

Werkstattnetz/Reparatur

Wir empfehlen, bei der Einreichung einer Schadenanzeige vorerst auf einen Kostenvoranschlag zu verzichten. Dieser ist in der Regel kostenpflichtig und kann von uns nicht erstattet werden.

Vom Bistum Trier wird verbindlich festgelegt, dass Partnerwerkstätten zu nutzen sind. Andernfalls wird der anfallende Selbstbehalt vom Bistum Trier nicht übernommen. Eine aktuelle Übersicht des jeweils gültigen Werkstattnetzes erhalten Sie von dem zuständigen Ansprechpartner, Herrn Daniel Töws. Die Beauftragung erfolgt direkt über die Ecclesia.

Die Vorteile

- 1) Bei Karoserieschäden
 - Die Abwicklung ist einfach – Koordinierung, Reparaturfreigabe und Regulierung der Reparatur-

kosten erfolgen direkt zwischen der Ecclesia und der Werkstatt.

- Der Schadenfall ist mit einem Anruf erledigt.
 - Die Reparatur erfolgt in von DEKRA-zertifizierten Fachbetrieben für Unfallinstandsetzung.
 - Sie halten die fachlichen Vorschriften und Empfehlungen der Hersteller ein.
 - Sie verwenden Originalersatzteile.
 - Auf ausgeführte Reparaturen wird bis zu sechs Jahre Garantie gewährt.
 - Die Herstellergarantie bleibt erhalten.
 - Ein gebührenfreier Mietwagen (Pkw kleinster Klasse inklusive Vollkasko mit maximaler Selbstbeteiligung von 500 Euro) ist enthalten.
 - Abholung und Rückführung sind kostenlos.
 - Eine Fahrzeugreinigung innen und außen ist kostenlos.
- 2) Bei Glasbruchschäden
 - Eine flexible Termingestaltung, zum Beispiel auch samstags, ist möglich.
 - Mobiler Service gewährleistet eine schnelle und zuverlässige Reparatur vor Ort.
 - Der Hol- und Bring-Service ist kostenlos.
 - Ein kostenloses Ersatzfahrzeug wird für die Dauer der Werkstattleistung bei Austausch der Scheibe gestellt.
 - Hochwertige Materialien kommen zum Einsatz.
 - Modernste Klebstoffe werden verarbeitet – die Standzeit beträgt höchstens eine Stunde.
 - 12 Jahre Garantie auf Dichtigkeit bei der Fahrzeugverglasung werden gegeben.
 - 24 Monate Garantie bei Steinschlagreparatur werden gegeben.

Zu beachten ist allerdings, dass bei Leasingfahrzeugen die Werkstattwahl immer mit dem Leasinggeber abzusprechen ist.

Die Reparaturfreigabe und Schadenbearbeitung erfolgt durch die Ecclesia.

Bei den vorgenannten Informationen handelt es sich um einen Auszug aus den Versicherungsvereinbarungen.

7. Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versicherungsnummer: SV 080732665
Versicherer: ERGO Versicherung AG

Der Sammelversicherungsvertrag besteht ausschließlich zugunsten des Bistums und ihrer Körperschaften*. Zugeordnete Dienste und Einrichtungen (s. II.) sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

*mitversicherten Bereiche (Gliederungen)

Versicherungsgegenstand

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten.

Mitversicherte Unternehmen

Mitversicherte Unternehmen sind

- das Bistum Trier,
- die Trägergesellschaft Bistum Trier GmbH (TBT),
- die VMG Verwaltungs- und Managementgesellschaft mbH,
- die Paulinus Verlag GmbH (Tochtergesellschaft der VMG),
- die KiTa Koblenz gGmbH,
- die KiTa Saarland gGmbH,
- die KiTa Trier gGmbH,
- das Bischöfliche Konvikt KdöR,
- das Bischöfliche Priesterseminar KdöR,
- der Bischöfliche Stuhl KdöR,
- die Hohe Domkirche KdöR,
- alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier als eigenständige KdöR sowie
- Diözese Trier Energie GmbH.

Versicherter Personenkreis

In der Grunddeckung:

- Mitversicherte Unternehmen gemäß Folgeseite
- Versichert sind alle für die versicherte Gliederung tätigen Personen. Hierzu gehören neben den hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden auch die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

In der Höherdeckung:

- Versichert sind alle Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeitenden der versicherten Gliederungen und deren Stellvertretende. Hierzu gehören unter anderem

- Personen der kaufmännischen Leitungen und Verwaltungsleitungen,
- sämtliche Führungskräfte unterhalb der Geschäftsführung,
- Leitende des Rechnungswesens, der Buchhaltung, der Finanz- und Haushaltsabteilungen, des Rechnungsprüfungsamtes,
- Leitende des Controllings,
- Wirtschaftsleitende,
- Leitende von Kindertageseinrichtungen,
- Leitende der Bau- und Liegenschaftsabteilungen,
- Leitende des Ferien- und Freizeitdienstes.

Versicherte Tätigkeit

Versichert ist grundsätzlich jede ausgeübte Tätigkeit für die versicherte Gliederung einschließlich der Tätigkeiten, die im Rahmen der Insolvenzordnung wahrgenommen werden.

Versichert sind auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen (Bau-Vermögensschaden-Haftpflicht-Risiken) unabhängig von der Höhe der kalkulierten Baukosten.

Nicht versichert sind Schäden, die bei der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlich selbstständiger Betriebe und Einrichtungen durchgeführt werden. Wirtschaftlich selbstständig sind Betriebe und Einrichtungen, deren laufende Betriebskosten durch eigene Einnahmen aufgebracht werden, zum Beispiel Wohnheime oder Alten- und Pflegeheime. Ferien-, Erholungs- und Jugendheime, Kindertageseinrichtungen, Gemeindepflegestationen, Tagungsstätten und Friedhöfe fallen nicht hierunter.

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht vor allem für den Fall, dass entweder eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird = Drittschaden. Der Versicherungsschutz

besteht auch für Vermögensschäden, die die mitversicherte Gliederung selbst durch eine schuldhaftes Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat = Eigenschaden.

In den Umfang des Versicherungsschutzes sind auch Ansprüche wegen Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung eingeschlossen. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird. Vorsätzlich zugefügte Schäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind je Versicherungsfall maximiert auf
250.000 Euro für die Grunddeckung,
3.000.000 Euro für die Höherdeckung von Organen und leitenden Mitarbeitenden.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Bereich der Eigenschäden (siehe Umfang des Versicherungsschutzes) beträgt
5.000 Euro für die Grunddeckung,
5.000 Euro für die Höherdeckung von Organen und leitenden Mitarbeitenden.

Ein Regress des Versicherers gegen versicherte Personen aufgrund von Leistungen, die der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag erbracht hat, findet nicht statt.

Definitionen und Begriffserklärungen

- Höherdeckung/Exzedenten-Deckung
Der Versicherungsschutz einer sogenannten Exzedentenversicherung stockt die bereits vorhandene Versicherung um eine vereinbarte Versicherungssumme oder bestimmte Versicherungsleistungen auf.

- Schuldhaftes Pflichtverletzung
Der Verursacher muss für Schäden einstehen, die er aufgrund der Nichteinhaltung bestimmter Sorgfaltpflichten zu vertreten hat, weil es dadurch zum Schaden gekommen ist. Hierbei wird ein schuldhaftes, also nicht nur objektiv rechtswidriges, sondern auch persönlich vorwerfbares Verhalten in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorausgesetzt.
- Fahrlässigkeit
Darunter wird das Außerachtlassen der im Verkehr objektiv erforderlichen Sorgfalt verstanden.
- Wissentliche Pflichtverletzung
Von einer wissentlichen Pflichtverletzung ist nur auszugehen, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht positiv kennt und sich wissentlich und willentlich darüber hinwegsetzt. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird.

Schadenmeldung

Sobald Kenntnis von einem Schadenfall vorliegt, ist unverzüglich die Abteilung B.6.2 Finanzwesen zu informieren. Die Meldung erfolgt formlos mit der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zum betreffenden Vorgang. Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Abteilung B.6.2. Finanzwesen an die Ecclesia weitergeleitet.

Die Ecclesia legt dem Versicherer die Unterlagen zur Prüfung des Schadenfalls sowie zur Ausstellung einer Deckungsbestätigung vor.

Ansprechpartnerin für Meldung und Fragen zur Schadenregulierung ist die
Abteilung B.6.2. Finanzwesen
E-Mail versicherungen@bistum-trier.de

8. Straf-Rechtsschutzversicherung

Versicherungsnummer: 835-028169099

Versicherer: Westfälische Provinzial-Versicherung AG, Münster

Der Versicherer gewährt den Versicherungsschutz im Fall des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsrechts im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit.

Versicherte sind der Versicherungsnehmer (Bistum Trier), die mitversicherten Unternehmen sowie die versicherten Personen (haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende).

Die Straf-Rechtsschutzversicherung ist eine spezielle Form der Rechtsschutzversicherung ausschließlich für strafrechtliche Risiken, auch Ordnungswidrigkeitsverfahren sind versichert.

Grundsätzlich erfolgt die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in Deutschland immer gegen die Verantwortlichen im Unternehmen, also gegenüber natürlichen Personen und nicht gegen das Unternehmen selbst.

Versicherungssumme

Versicherungssumme pro Jahr für alle

Versicherungsfälle	1 Mio. Euro
sowie Strafkautions	500.000 Euro

Mitversicherte Unternehmen

Mitversicherte Unternehmen sind

- das Bistum Trier,
- die Trägergesellschaft Bistum Trier GmbH (TBT),
- die VMG Verwaltungs- und Managementgesellschaft mbH,
- die Paulinus Verlag GmbH (Tochtergesellschaft der VMG),
- die KiTa Koblenz gGmbH,
- die KiTa Saarland gGmbH,
- die KiTa Trier gGmbH,
- das Bischöfliche Konvikt KdöR,
- das Bischöfliche Priesterseminar KdöR,
- der Bischöfliche Stuhl KdöR,
- die Hohe Domkirche KdöR sowie
- alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier als eigenständige KdöR.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von versicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer beziehungsweise mitversicherte Unternehmen sowie versicherter Personen untereinander.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind alle gegenwärtigen und ehemaligen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; alle bestellten und faktischen Mitglieder der geschäftsführenden Organe (zum Beispiel Vorstände, Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Generalbevollmächtigte), der Kontrollorgane (wie Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder Kuratorium) sowie Betriebsbeauftragte (zum Beispiel Datenschutz-, Sicherheits- und Brandschutzbeauftragte), freie Mitarbeitende, Leihmitarbeitende und Mitarbeitende von Fremdfirmen.

Externe Mandate/Entsendung

Der Versicherungsschutz gilt für die versicherten Personen für deren Tätigkeit als Aufsichtsrat-, Beirats- und/oder Verwaltungsratsmitglied in anderen Unternehmen sowie für die versicherten Personen, die in Leitungsorgane anderer Unternehmen entsandt sind, soweit sie dies im Interesse des Versicherungsnehmers beziehungsweise der mitversicherten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht mitversichert sind Tätigkeiten in Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche. Als Finanzdienstleister gelten Banken, Sparkassen, Kapitalanlagegesellschaften, Fonds, Versicherungen sowie sonstige Gesellschaften, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen.

Deckungsumfang/Versicherte Ereignisse

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes in der Straf-Rechtsschutzversicherung ist die Einleitung eines Ermittlungs- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Der Versicherungsschutz besteht in der Übernahme der Verteidigungskosten, zum Beispiel der Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten, Kosten für Kooperationsanwälte, Übersetzungskosten,

Reisekosten und Gerichtskosten. Die Strafe oder das Bußgeld selbst sind nicht versicherbar.

Eintritt Versicherungsfall

Ausschlaggebend ist hier der Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung, des Ausstellens eines Bußgeldbescheides beziehungsweise der behördlichen Ankündigung einer Ermittlung, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Fehlverhaltens.

Vorsorglicher Rechtsschutz

Der Versicherer trägt auch die Kosten für eine notwendige erste Beratung bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn Handlungen und/oder Unterlassungen von versicherten Personen untersucht werden. Die Beratung muss der Vermeidung eines unmittelbar drohenden beziehungsweise der Vorbereitung der Verteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dienen.

Schadenmeldung

Sobald Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren erlangt wird beziehungsweise eine entsprechende Einleitungsverfügung, behördliche Anordnung oder ein Bußgeldbescheid oder ähnliches zugeht, ist unverzüglich die Abteilung B.6.2 Finanzwesen zu informieren. Die Meldung erfolgt formlos mit der Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zum betreffenden Vorgang.

Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Abteilung B.6.2. Finanzwesen an die Ecclesia weitergeleitet.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Kopie der Einleitungsverfügung oder eine Kopie des Schreibens zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens/ Ordnungswidrigkeitsverfahrens
- Eine ausführliche Schilderung zum Schadenhergang und zu den Hintergründen des Tatvorwurfs
- Kopie der Honorarvereinbarung/des Mandats des Rechtsanwalts (Vollmacht)
- Gegebenenfalls bereits existierende Rechnungen des Rechtsanwalts

Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Abteilung B.6.2. Finanzwesen an die Ecclesia weitergeleitet.

Die Ecclesia legt dem Versicherer die Unterlagen zur Prüfung des Schadenfalls sowie zur Ausstellung einer Deckungsbestätigung vor. Bei erfolgter Deckungszusage informiert die Abteilung B.6.2. Finanzwesen die Antragstellerin/den Antragsteller.

Die weitere Korrespondenz wird sodann zwischen dem zuständigen Rechtsanwalt und dem Versicherer direkt geführt. Im Falle eines versicherten Schadenfalls kann der Versicherer die vorliegenden Rechnungen auch direkt mit dem Rechtsanwalt abrechnen.

Sobald das entsprechende Verfahren wirksam abgeschlossen wurde (durch Urteil oder Einstellung des Verfahrens) ist die Abteilung B.6.2. Finanzwesen mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu informieren.

Ansprechpartnerin für Meldung und Fragen zur Schadenregulierung ist die
Abteilung B.6.2. Finanzwesen
E-Mail versicherungen@bistum-trier.de

IV. Ergänzender Versicherungsschutz

Ergänzend zum bestehenden Versicherungsschutz über die Sammelverträge des Bistums Trier gestaltet die Ecclesia gern weiteren Versicherungsschutz.

Unter anderem ist die Vereinbarung folgender Versicherungen möglich:

- Elementarversicherung
- Betriebsunterbrechungs- bzw. Betriebsschließungsversicherung (zum Beispiel für Kindergärten, Heime und ähnliches)
- Versicherungsschutz für Offene Kirchen
- Photovoltaikanlagenversicherung
- Musikinstrumentenversicherung
- Ausstellungsversicherung
- Transportversicherung
- Schließanlagenversicherung
- Bauleistungsversicherung
- Reisepreissicherung
- Graffiti

Sofern Sie ergänzenden Versicherungsbedarf haben, wenden Sie sich bitte an die Ecclesia.

1. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bistum Trier

Für Ehrenamtliche, die im kirchlichen Auftrag tätig werden, besteht umfassender Versicherungsschutz für verschiedene Risiken. Dazu gehören Unfall, Haftpflicht bei gesetzlichen Schadenersatzansprüchen, Kaskoschäden bei Dienstfahrten, eine Absicherung für Gremien und Organe sowie Rechtsschutz bei Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die Berufsgenossenschaft bietet umfassenden Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie gegen die Folgen von Berufskrankheiten.

Kraft Gesetz sind alle Beschäftigten und Auszubildenden des Bistums, der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen versichert sowie alle Personen, die im Auftrag und mit Zustimmung ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 SGB VII).

Auch die Teilnehmenden an Ausbildungsveranstaltungen für die ehrenamtlich Tätigen sind versichert.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind umfassender als die der Krankenversicherung.

Die Leistungen umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Umschulung), Geldleistungen an Versicherte wie Lohnersatzleistungen und Rentenleistungen und – im Todesfall – Hinterbliebenenleistungen (zum Beispiel Witwen-/Witwer- und Waisenrente).

Haftpflicht bei gesetzlichen Schadenersatzansprüchen

Versicherungsschutz besteht für die benannten Einrichtungen und für die persönliche gesetzliche Haftpflicht der ehrenamtlichen Personen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der geltend gemachten Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach, die Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen sowie die Regulierung berechtigter Ansprüche im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

Kaskoschäden bei Dienstfahrten

Versichert sind Eigenschäden am Kraftfahrzeug bei Dienst- und Auftragsfahrten und Vermögensnachteil bei Rückstufung der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Es gelten die vereinbarten Selbstbehalte. Versicherungsschutz besteht für Personenkraftwagen, Lieferwagen, Lkw bis 7,5 t sowie deren Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds, Wohnmobile und sonstige Fahrzeuge die bei angeordneten Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen.

Versichert sind die ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Bistums Trier, einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes oder einer angeschlossenen Einrichtung tätig werden. Voraussetzung ist, dass eine Auftragsfahrt vorliegt, die durch eine hierzu autorisierte Stelle oder Person in Auftrag gegeben worden ist.

Zur Auftragsfahrt gehört auch die Beförderung von Personen und Sachen.

Mit der Dienstreisekasko-Versicherung wird der Eigenschaden am eigenen oder geliehenen Auto (Kaskoschaden) gedeckt. Leihfahrzeuge (kommerzielle Mietfahrzeuge) sind davon ausgenommen. Für Schäden, die während der Dienst- oder Auftragsfahrt bei anderen Personen oder anderen Rechtsträgern verursacht worden sind (Haftpflichtschäden) ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Als Entschädigung wird der aufgrund der Rückstufung bei einem Kfz-Haftpflichtschaden höhere Beitragssatz für die fünf folgenden Jahre erstattet (SFR-Rückstufung).

Die Versicherung umfasst die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder befestigten Teile. Schäden durch Marderbiss und Wildunfall sind mitversichert.

Versicherungsschutz für Gremien und Organe

Die Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung bietet speziellen Versicherungsschutz für Unternehmensorgane im Falle einer schuldhaft begangenen oder vorgeworfenen schuldhaften Pflichtverletzung. Ver-

sichert sind alle für die versicherte Gliederung tätigen Personen. Hierzu gehören neben den hauptberuflich tätigen Mitarbeitenden auch die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten.

Im Rahmen der Höherdeckung sind alle Mitglieder der Organe sowie die leitenden Mitarbeitenden der versicherten Gliederungen und deren Stellvertretende versichert (auch in ehrenamtlicher Tätigkeit).

Der Versicherungsschutz besteht vor allem für den Fall, dass entweder eine versicherte Gliederung oder eine versicherte Person wegen einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Pflichtverletzung für einen Vermögensschaden von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird = Drittschaden. Der Versicherungsschutz besteht auch für Vermögensschäden, die die mitversicherte Gliederung selbst durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einer versicherten Person erlitten hat = Eigenschaden.

In den Umfang des Versicherungsschutzes sind auch Ansprüche wegen Schäden aus wissentlicher Pflichtverletzung eingeschlossen. Eine solche liegt vor, wenn durch wissentliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Beschlüssen, Vollmachten und Weisungen ein Vermögensschaden verursacht wird. Vorsätzlich zugefügte Schäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren

Versicherungsschutz besteht im Falle des Vorwurfes der Verletzung von Vorschriften des Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitsrechts im Zusammenhang mit der versicherten Unternehmenstätigkeit.

Die Straf-Rechtsschutzversicherung ist eine spezielle Form der Rechtsschutzversicherung ausschließlich für strafrechtliche Risiken, auch Ordnungswidrigkeitenverfahren sind versichert. Grundsätzlich erfolgt die Einleitung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in Deutschland immer gegen die Verantwortlichen im Unternehmen, also gegenüber natürlichen Personen und nicht gegen das Unternehmen selbst.

2. Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen

Haftpflichtversicherung

Im Rahmen des Sammelvertrages zur Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz für Freizeitmaßnahmen, Veranstaltungen etc. Eine separate Anzeige ist nicht erforderlich.

Unfallversicherung

Für die Personen, die im Sammelvertrag zur Unfallversicherung aufgeführt sind, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Unfalldeckung besteht weltweit. Sofern andere Personen an den Maßnahmen teilnehmen, muss gegebenenfalls für entsprechenden Unfallversicherungsschutz gesorgt werden.

Sofern für Reisen und Freizeiten kurzfristige Unfall-Zusatzversicherungen abgeschlossen werden, ist dies unschädlich. Bei der Unfallversicherung handelt es sich für die Leistungsarten Tod und Invalidität um eine Summenversicherung. Das heißt, es werden Leistungen aus allen Versicherungsverträgen fällig – auch aus möglicherweise privat abgeschlossenen.

Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Die Dienstreise-Fahrzeugversicherung besteht über den Sammelvertrag. Sofern zu Freizeiten im Auftrag des Dienstherrn Mitarbeitendefahrzeuge eingesetzt werden, besteht auch für diese Fahrzeuge Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen. Der Geltungsbereich umfasst Europa. Für Fahrten in das außereuropäische Ausland besteht zusätzlicher Absicherungsbedarf.

Sonstiger Reiseversicherungsschutz

Sonstiger Versicherungsschutz für Reisen und Freizeiten kann durch kurzfristige Individualverträge vereinbart werden.

Beispiele:

- Auslandsreisekrankenversicherung
- Versicherungsschutz für geliehene Sachen
- Reisegepäckversicherung
- Boots-Kaskoversicherung
- ggf. eine ergänzende Haftpflicht-/Unfallversicherung

Detaillierte Informationen können dem Hinweisblatt „Sicherheit für Reisen, Freizeiten und Ausflüge“ der Ecclesia Gruppe entnommen werden. Für weitere Informationen verweisen wir auf folgende Homepage:



www.egas.de/leistungen/reisen/freizeiten/unsere-angebote



auf der Sie weitere umfangreiche Hinweise erhalten und den Versicherungsschutz gleichzeitig online beantragen können.

3. Versicherungsschutz für „offene Kirchen“ gegen Schäden durch einfachen Diebstahl und Vandalismus

Im Rahmen eines Inventarsammelversicherungsvertrages besteht in der Regel Versicherungsschutz für Einbruchdiebstahlschäden. Voraussetzung ist aber, dass in eine verschlossene Kirche oder in einen verschlossenen Raum innerhalb der Kirche eingebrochen oder der Versuch einer solchen Tat unternommen wird. Das Risiko Vandalismus ist nur in Verbindung mit dem Einbruchdiebstahl versichert. Der einfache Diebstahl oder die Beschädigung in einer offenen Kirche ist üblicherweise nicht versichert.

Eine weitergehende Absicherung bietet der Versicherungsschutz für „offene Kirchen“. Versichert sind darin Kunst-, Kult- und Wertgegenstände sowie sonstige Einrichtungsgegenstände gegen mut- und böswillige Beschädigung sowie den einfachen Diebstahl (auch Diebstahl einzelner Teile). Ein regulierungspflichtiger Diebstahlschaden liegt vor, wenn der Dieb unter Anwendung von Kraft, Gewalt, List oder Tücke in den Besitz der Gegenstände gelangte.

Je Gebäude kann eine pauschale Versicherungssumme vereinbart werden. Hierbei handelt es sich um eine Erstrisikoversicherungssumme, das heißt, im Schadenfall ist die Ersatzleistung auf die vereinbarte Summe begrenzt. Der Versicherer prüft nicht, ob gegebenenfalls eine Unterversicherung (Versicherungswert größer als Versicherungssumme) vorliegt. Insofern ist es nicht erforderlich, dass einzelne Gegenstände in der Kirche bewertet werden.

Bei einem Diebstahlschaden beträgt die Selbstbeteiligung 250 Euro, bei einem Vandalismusschaden 500 Euro. Werden bei einem Schadenfall sowohl Sachen gestohlen als auch Sachen beschädigt, gilt für diesen gemeinsamen Schadenfall ein Selbstbehalt von 500 Euro.

Die Ecclesia erstellt auf Wunsch gern ein Prämienangebot mit detaillierten Informationen zum Versicherungsumfang.

Bei den vorgenannten Informationen handelt es sich um einen Auszug aus den Versicherungsvereinbarungen.

4. Versicherungsschutz bei Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen besteht umfassender Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung und der Dienstreisekaskoversicherung.

Versichert ist die Abhaltung von Gottesdiensten, Kindergottesdiensten, sonstigen kultischen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die zur Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern gehören.

Mitversichert sind die Ausübung von Gruppentätigkeiten, die Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten, Reisen, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen und Wanderungen.

Weiterhin sind Veranstaltungen aller Art mitversichert, wie zum Beispiel Gemeindefeste, Durchführung von Exerzitien, Flur- und Bittgängen, Prozessionen sowie Wallfahrten innerhalb und außerhalb des Bistums Trier.

Bei den Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Aktivitäten einschließlich der Bewirtung. Aktionen mit besonderer Gefahrenneigung sind gesondert anzumelden.

Der Versicherungsnachweis kann in B 6.2 angefragt werden.

5. Versicherungsschutz im Rahmen von Praktika

Versicherungsschutz für Praktika ist ein wichtiges und immer wiederkehrendes Thema. Die zugrundeliegenden Vereinbarungen haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsscheinnummer: 40006503965-3

Versicherer: Provinzial Rheinland Versicherung AG

Mitversicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für Studierende, Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Aus- und/oder Fortbildung sowie für ABM-Kräfte, Betreute, Rehabilitanden, Patienten usw., sofern diese vom Versicherungsnehmer aus Anlass von Betriebspraktika/Arbeitserprobungen in andere Einrichtungen, Unternehmen oder Haushalte vermittelt werden.

Dies gilt subsidiär zu bestehenden Haftpflichtversicherungen der anderen Einrichtungen, Unternehmen, Haushalte, sofern aus diesen eine vollständige Ersatzleistung erlangt werden kann.

Mitversichert sind auch Ersatzansprüche wegen Schäden an fremden Sachen in der aufnehmenden Einrichtung, des Unternehmens bzw. des Haushalts sowie auch gegenseitige Ansprüche des vorgenannten Personenkreises, soweit kein anderweitiger vollständiger Versicherungsschutz gegeben ist.

Der Versicherungsschutz wird auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht der mitversicherten Person gewährt. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht (zum Beispiel Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Kfz-, Wertsachenversicherung), gehen diese vor.

Selbstbeteiligung je Schadenfall 100 Euro

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist auf 30.000 Euro, maximal jedoch das Doppelte dieser Summe pro Versicherungsjahr, begrenzt.

Es besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Ersatzansprüche an fremden Sachen in der aufnehmenden Einrichtung, des Unternehmens beziehungsweise des Haushalts im Rahmen von Betriebspraktika und Arbeitserprobungen. Versicherungsschutz besteht auch für gegenseitige Ansprüche des versicherten Personenkreises (subsidiärer Versicherungsschutz, das heißt, eine anderweitig bestehende Versicherung geht vor).

Wichtig ist, dass es sich bei den entsandten Praktikanten um mitversicherte Personen im Rahmen und Umfang des Vertrags handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Unfällen von Kindern, Schülerinnen und Schülern und Studierenden.

Der Ausschluss erstreckt sich nicht auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche wegen Personenschäden gemäß SGB VII sowie auf Regressansprüche der gesetzlichen Unfall- und/oder Krankenversicherungsträger.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind wie folgt:

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen
- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Auch Schäden im Rahmen von Praktika im Ausland fallen unter den Versicherungsschutz.

Auslandsschäden

Eingeschlossen ist „(...) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.“

Bei den Auslandspraktika, die durchgeführt werden, handelt es sich in der Regel um Praktika im Rahmen des ERASMUS-Programms. Diese Auslandspraktika laufen zeitlich parallel zu den Inlandspraktika und finden im innereuropäischen Ausland statt. Einsatzorte sind zum Beispiel Krippen, Kitas, aber auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Behinderteneinrichtungen.

Neben dem Versicherungsschutz für inländische Praktika besteht auch Versicherungsschutz für Praktika im Ausland. Folgende Ausschlüsse sind im Rahmen der Auslandsdeckung zu berücksichtigen:

- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere „punitive damages“ oder „exemplary damages“.
- Die Haftpflicht von in den USA/US-Territorien gelegenen Betriebsstätten ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- Generell ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des SGB VII unterliegen.

Unfallversicherung

Versicherungsscheinnummer: 2-23.076.201-1

Versicherer: Dialog Versicherung AG

Die Versicherung erstreckt sich gemäß der zugrundeliegenden Bedingungen auf Unfälle im kirchlichen Bereich (Bistum Trier mit angeschlossenen Gliederungen, Einrichtungen sowie eingetragenen Vereinen in Abhängigkeit zum Bistum Trier).

Versichert sind unter anderem Schülerinnen und Schüler in kirchlichen Schulen während schulischer Veranstaltungen (schulische Betriebspraktika gelten mitversichert). Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Unfälle der genannten Personen auf den direkten Wegen zu und von den Stätten der Betreuung, Betätigung, Veranstaltung usw. sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private Maßnahmen unterbrochen wird.

Versicherungssummen

26.000 Euro	für den Fall einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)
5.500 Euro	für den Todesfall
6.000 Euro	für Bergungskosten
6.000 Euro	für Heilkosten

Vereinbart ist eine progressive Invaliditätsstaffel (225 Prozent). Hiermit erhalten die versicherten Personen eine höhere Versicherungsleistung, wenn der Invaliditätsgrad nach einem Unfall eine bestimmte Höhe übersteigt (= verbesserte Invaliditätsstaffel).

Zusätzlich zum dargestellten Unfallversicherungsschutz können auch aus privaten Unfallversicherungen Leistungen im Schadenfall generiert werden.

Ergänzender Versicherungsschutz

Es kann sinnvoll sein, den bestehenden Versicherungsschutz durch die Vereinbarung von ergänzendem Versicherungsschutz zu erweitern (zum Beispiel Auslandsreisekranken-/Notfallserviceversicherung oder Reisegepäckversicherung). Nähere Informationen sind in den Hinweisen zu Reisen und Freizeiten zu finden (Seite 29).

Hinweis zu freiwilligen Schulpraktika

Der Versicherungsschutz für Schulpraktika im Rahmen der genannten Haftpflicht- und Unfallversicherung bezieht sich auf solche Praktika, die Bestandteil der Schulausbildung sind und von der Schule „angeordnet“ und organisiert werden.

Freiwillige Praktika von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Schulzeiten (zum Beispiel während der Ferien) fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Sofern Versicherungsschutz über das Bistum vereinbart werden soll, ist eine individuelle Versicherungslösung erforderlich.

Versicherungsschutz von Studierenden während des Mentorats

Der bedingungsgemäße Haftpflichtversicherungsschutz für Studierende während des Mentorates besteht im bereits dargestellten Umfang (siehe Seiten 13 bis 17).

Unfallversicherungsschutz im Rahmen des Sammelvertrages des Bistums Trier besteht **nicht**.

Was den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz betrifft, stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind Studierende kraft Gesetzes unfallversichert. Voraussetzung ist, dass sie an einer staatlich anerkannten Universität, Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind. Die Kosten für den Versicherungsschutz tragen die Länder.

Versichert sind die Tätigkeiten, die im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule stattfinden. Dazu zählen beispielsweise:

- Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren,
- von der Hochschule verantwortete Tätigkeiten wie Exkursionen oder Repetitorien,
- Besuche der Universitäts- und Staatsbibliotheken,
- Tätigkeiten in der Studentenselbstverwaltung,
- Wege von und zu diesen Tätigkeiten.

Nicht versichert sind:

- Studienarbeiten zu Hause,
- Private Studienfahrten,
- Repetitorien bei privaten Anbietern,
- Private Unterbrechungen der Wege zur Hochschule oder zurück (zum Beispiel Einkauf).

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz sollte von der zuständigen Berufsgenossenschaft nochmals bestätigt werden.

Auch hier gilt: Aus privaten Unfallversicherungen kann eine Leistung im Schadenfall generiert werden.

Die Vereinbarung von ergänzendem Versicherungsschutz über unsere besonderen Produktlösungen (→ siehe Hinweise zu Reisen und Freizeiten) ist möglich.

6. Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

Bauherrenhaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz besteht durch den Sammelversicherungsvertrag zur Haftpflichtversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Das Haftpflichtrisiko der Bauherrin/des Bauherrn für sämtliche Bauvorhaben (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten usw.) ist gedeckt. Die Höhe der Bausumme ist unerheblich. Eine Prämienberechnung erfolgt nicht.

Bau-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht auch bei Baumaßnahmen im Umfang der Erweiterten Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Rohbau-Feuerversicherung

In der Gebäudeversicherung besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass das Gebäude im Rahmen der Gebäudefeuerversicherung erfasst ist oder erfasst wird. Details sind mit der Ecclesia abzustimmen/ bei der Ecclesia zu erfragen.

Bauleistungsversicherung

Es besteht kein Sammelversicherungsvertrag. Der Versicherungsschutz ist individuell zu beantragen.

Abgesichert sind Bauleistungen durch einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung während der Bauzeit und zwar ab Baubeginn oder ab Eingang des Deckungsauftrages bei der Ecclesia bis zur vollständigen Ingebrauchnahme des gesamten Gebäudes. Es ist unerheblich, ob diese Schäden Bauherrin oder Bauherr, Bauunternehmerin oder Bauunternehmer oder ein beauftragtes Handwerksunternehmen zu tragen hat.

Mitversicherung der Klausel TK5181

Hierbei handelt es sich um eine sinnvolle und in vielen Fällen auch notwendige Ergänzung der Bauleistungsversicherung. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene eintretende Schäden (Beschädigung oder Zerstörung) an den versicherten Altbauten und an sonstigen versicherten Sachen. Einsturzschäden gelten versichert.

Über die Ecclesia-Rahmenverträge besteht eine beitragsfreie Mitversicherung bis 50.000 Euro (als Erstrisiko summe). Die Selbstbeteiligung beträgt zehn Prozent, mindestens 500 Euro je Schadenfall.

Für jede Baumaßnahme, die unter Versicherungsschutz gestellt werden soll, ist ein separater Deckungsauftrag bei der Ecclesia einzureichen. In diesem werden unter anderem die konkrete Nennung der Baumaßnahme, die zeitlichen Abläufe, die Höhe der Baukosten, zusätzlich zu versichernde Bereiche (separate Klausel) etc. abgefragt.

Hinweisblätter, Antragsformulare und Angebote können über die Ecclesia angefordert werden.

Unfallversicherung für Bauhelfende

Für die an Baumaßnahmen beteiligten ehrenamtlich tätigen Bauhelfenden kann eine separate Bauhelfer-Unfallversicherung vereinbart werden.

Mobile Brandmeldeanlage

Hinweis: Durch Baumaßnahmen werden häufig Feuerschäden verursacht. Sofern kein Brandmeldesystem vorhanden ist, empfehlen wir für die Dauer der Baumaßnahme die Installierung einer mobilen Brandmeldeanlage. Diese Thematik ist mit der zuständigen Architektin/dem zuständigen Architekten zu besprechen.

7. Versicherungsschutz für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen oder Betriebe

Für kirchliche Vereine, Verbände und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen oder Betriebe besteht nicht obligatorisch Versicherungsschutz über die Versicherungen des Bistums. In den Bereichen Gebäude, Inventar und Dienstreise-Fahrzeug sehen die kirchlichen Globalverträge keine Mitversicherungsmöglichkeit von Vereinen, Verbänden und sonstige rechtlich selbstständige Einrichtungen oder Betriebe vor.

In den Bereichen Haftpflicht und Unfall kann eine Mitversicherungsbestätigung vom Bischöflichen Generalvikariat ausgesprochen werden.

Für neu zu gründende Rechtsträger wird die Frage des Versicherungsschutzes mit der Gründung und nicht erst mit der Betriebs-/Eigentumsübernahme relevant. Es ist dringend zu empfehlen, vor Abschluss von Kaufverträgen, Überleitungsvereinbarungen, Übernahmeverträgen, Betriebsvereinbarungen etc. auch die Frage des Versicherungsschutzes zu beraten.

Die Ecclesia beantwortet gern Anfragen dazu und stellt Angebote.

Mitversicherte Einrichtungen und Rechtsträger im Bistum Trier

Versicherungen/Sparten	Versicherungsscheinnummern/Versicherer
Sachversicherungen	Mitversicherte Einrichtungen und Rechtsträger
Berufsgenossenschaft	Jeder Rechtsträger ist bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft selbst gemeldet.
Betriebshaftpflicht	Einrichtungen und Gliederungen des Bistums Trier, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Hohe Domkirche, Bischöfliches Priesterseminar, Bischöfliches Konvikt, TBT mbH, VMG mbh, Katholische Kita gGmbHs, eingetragene Vereine (e.V.s) in Abhängigkeit vom Bistum Trier (zum Beispiel FBS e.V.)
Dienstreisekaskoversicherung	Einrichtungen und Gliederungen des Bistums Trier, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Katholische Kita gGmbHs
Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung	Einrichtungen und Gliederungen des Bistums Trier, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, TBT mbH, VMG mbh, Katholische Kita gGmbHs
Sachversicherung	Gebäude des Bistums Trier, Bischöflicher Stuhl, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
Straf-Rechtsschutzversicherung	Einrichtungen und Gliederungen des Bistums Trier, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, TBT mbH, VMG mbh, Katholische Kita gGmbHs

Ablaufschema zur Schadenmeldung und Bearbeitung

Kategorie	Schadenmeldung	Mitwirkende	Regulierung
Personenschäden Angestellte und Ehrenamtliche	Meldung an B 5.4 Arbeitssicherheit für Angestellte und Ehrenamtliche	Dienststelle Fachabteilung im BGV B 5.4 Arbeitssicherheit	Berufsgenossenschaft bei Angestellten und Ehrenamtlichen
Personenschäden Geistliche und Beamte	Meldung an B 5.3 Personalverwaltung für Geistliche und Beamte	Dienststelle Fachabteilung im BGV B 5.4 Arbeitssicherheit	B 5.3 Personalverwaltung bei Geistlichen und Beamten
Fahrzeugschäden bei Dienstreisen und Auftragsfahrten	Meldung an Dienststellenleiter/in zur Unterschrift Schadenmeldung, Weiterleitung an Ecclesia Versicherungsdienst Detmold	Dienststelle	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst
Sachschäden Gebäude Bistum und Bischöflicher Stuhl	Schadenmeldung über B 7.3 Bau an B.6.2. Finanzwesen	Dienststelle, Fachabteilung im BGV, B 7.3 Bau und ZB 2.6 Immobilien	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst
Sachschäden Gebäude Kirchengemeinden	Schadenmeldung an Rendanturen	Kirchengemeinden Rendanturen und B 7.3 Bau	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst
Vermögensschäden	Schadenmeldung an B.6.2. Finanzwesen	Dienststelle Fachabteilung im BGV	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst Hinweis: Einzelfallprüfung bei Fremdschäden; Eigenschäden sind nicht versichert
Haftpflichtschäden	Schadenmeldung an B.6.2. Finanzwesen	Dienststelle Fachabteilung im BGV	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst
Rechtsschutz	Schadenmeldung an B.6.2. Finanzwesen	Dienststelle Fachabteilung im BGV	Schadenbegleitung über Ecclesia Versicherungsdienst

Versicherungen für verschiedene Personengruppen

Personengruppen	Dienstreisekaskoversicherung	Betriebshaftpflichtversicherung	EVH-Versicherung	Straf-Rechtsschutzversicherung	Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung)
Ausbildung Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen und Diakone	ja	ja	ja	ja	ja
Auszubildende	nein	ja	ja	ja	ja
Beamtenähnliche Angestellte (z. B. Lehrende)	ja	ja	ja	ja	nein (Beihilfe über Bistum)
Datenschutz-, Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte	ja	ja	ja	ja	ja
Diakone mit Zivilberuf	ja	ja	nein	ja	ja
Ehrenamtlich Engagierte	ja	ja	ja	ja	ja
Eltern bei Fahrten zur Schule und Veranstaltungen u. ä, auch bei Mitnahme anderer Kinder	nein	nein	nein	nein	nein
Erzieher/innen	ja	ja	ja	ja	ja
Fahrdienst von Ehrenamtlichen bei einer Auftragsfahrt	ja	nein, hier greift die private Kfz-Haftpflichtversicherung	nein	nein (Verkehrsrecht ist ausgeschlossen)	ja
Gottesdienstbesucher/innen	nein	nur bei Schäden ggü. Dritten (Subsidiär/Einzelfallprüfung)	nein	nein	nein
Haupt- und nebenamtliche Engagierte	ja	ja	ja	ja	ja
Engagierte bei einer Ferienfreizeit	ja	ja	ja	ja	ja
Engagierte beim Pfarrfest und anderen Veranstaltungen	ja	ja	ja	ja	ja

Teilnehmende an Klassenfahrten	nein	ja	nein	nein	ja, über gesetzliche Unfallversicherung des Schulträgers
Kirchenchor bei Konzerten	nein	ja	nein	nein	ja
Kooperatoren und Diakone	ja	ja	nein	ja	ja
Küster/innen, Organisten/innen und Chorleiter/innen	ja	ja	nein	ja	ja
Leitende Angestellte	ja	ja	ja	ja	ja
Messdiener/innen	nein	ja	nein	ja	ja
Mitarbeitende im Gestellungsvertrag	ja	ja	nein	nein	ja
Pfarrer	ja	ja	ja	ja	nein (Beihilfe über Bistum)
Praktika von Schüler/innen Bistumsschulen (in D und EU)	nein	ja	nein	nein	ja
Praktikanten/innen beim BT, KG, KGV und in Kitas	nein	ja	nein	nein	ja
Studierende während des Mentorates	nein	ja	nein	nein	ja
Teilnehmende und Gäste beim Pfarrfest/anderen Veranstaltungen	nein	nur bei Schäden ggü. Dritten (Subsidiär/Einzelfallprüfung)	nein	nein	nein
Teilnehmende von Ferienfreizeit	nein	ja	nein	nein	nein
Teilnehmende an Prozessionen	nein	nur bei Schäden ggü. Dritten (Subsidiär/Einzelfallprüfung)	nein	nein	nein
Verwaltungs- und Aufsichtsrat, Geschäftsführung und sonstige Räte	ja	ja	ja	ja	ja

Ehrenamtlich Engagierte sind Personen, die eine Aufgabe oder Dienst im Auftrag des Bistums, einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder eines Verbandes verrichten. Zum Beispiel Mitglieder im Kirchenchor, Engagierte bei Pfarrfesten und Veranstaltungen, Sternsinger/innen, Messdiener/innen, Austräger/innen des Pfarrbriefes, Engagierte bei Spendenaktionen, Begleiter/innen bei Fahrten, Veranstaltungen und Prozessionen etc.



SCHADENPRÄVENTION

in Kirche und kirchlichen Einrichtungen



TIPPS ZUR SCHADENPRÄVENTION IN KIRCHE UND KIRCHLICHEN EINRICHTUNGEN

Maßnahmen allgemein

- Verkehrssicherungspflichten
 - Beachten Sie Ihre Streu- und Schneeräumpflicht und organisieren Sie deren Einhaltung. Die Vorgaben, wann, wo und wie zu räumen ist, finden Sie in den Ortsatzungen der Städte und Gemeinden.
 - Überprüfen Sie regelmäßig die Bedachung aller Gebäude. Die Befestigungen der Dachdeckung (Verklammerung, Verdrahtung, Nagelung) müssen ausreichenden Korrosionsschutz aufweisen. Sichten Sie hölzerne Teile des Daches von Zeit zu Zeit auf Fäulnis, Schädlingsbefall oder morsche Holzbauteile.
 - Halten Sie Gehwege, Verkehrswege, Kfz-Stellplätze etc. in einem ordnungsgemäßen Zustand.
 - Sie sollten in schlecht beleuchteten oder unbeleuchteten Bereichen lichtgesteuerte Bewegungsmelder installieren.
 - Prüfen Sie zweimal jährlich, ob Ihr Baumbestand gesund ist (im belaubten und im unbelaubten Zustand). Abgestorbene Bäume oder Baumteile sind umgehend zu

geprüft am
(Datum, Ort,
Teilnehmende)

entfernen. Sofern es sich bei dem schadhafte Baum um ein Baumdenkmal handelt, ist die zuständige Behörde über Schäden zu informieren.

- Warten Sie regelmäßig Kinderspielgeräte auf Spielplätzen.
- Überprüfen Sie turnusmäßig die Standfestigkeit von Grabsteinen.
- Vorsorge für Aktivitäten
 - Klären Sie die Aufsichtsführenden (Erziehende in Kindertageseinrichtungen, Teamer bei Freizeitveranstaltungen etc.) über ihre Verantwortung und das erwartete Tätigkeitsprofil auf. Definieren Sie eindeutig die Zeitpunkte für Übernahme und Abgabe der Aufsichtspflicht.
 - Stellen Sie bei Angeboten wie Kanufahren, Klettern etc. sicher, dass die aufsichtsführende Person über Fachkenntnisse rund um die geplante Aktivität verfügt.
 - Befördern Sie bei Tannenbaumaktionen, Papierbundsammlungen etc. niemals Personen auf Anhängern.
 - Prüfen Sie bei einer geplanten Turmbegehung kritisch, ob sich der Auf-/Abstieg für den Publikumsverkehr eignet.

Maßnahmen gegen Sachschäden

- Feuer
 - Prüfen bzw. warten Sie elektrische Geräte (zum Beispiel Kaffeemaschinen) und Blitzschutzanlagen regelmäßig. Fehlerhafte Blitzschutzanlagen ziehen Blitze an und sind notfalls zu demontieren.
 - Installieren Sie Rauch-/Brandmelder.
 - Gehen Sie umsichtig mit offenem Feuer (zum Beispiel Kerzen) um.
 - Stellen Sie sicher, dass nur an dafür geeigneten und gesicherten Stellen geraucht wird. Auf die Einhaltung von Rauchverboten ist zu achten.
- Einbruchdiebstahl
 - Prüfen Sie, ob sich die Risikosituation durch mechanische oder elektronische Sicherungen optimieren lässt. Die örtlichen Polizeidienststellen bieten Sicherheitsberatungen an.
 - Ergreifen Sie, wenn möglich, Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Gebäude/Grundstücke einsehbar sind. Hecken beispielsweise sind entsprechend zurückzuschneiden.
 - Installieren Sie lichtgesteuerte Bewegungsmelder, um Einbrecher fernzuhalten.
 - Führen Sie einen täglichen Schließrhythmus ein und sorgen Sie dafür, dass dieser eingehalten wird. Sie reduzieren damit die Gefahr, dass bestimmte Bereiche beim Absperren vergessen werden. Innentüren sollten nicht verschlossen werden.
 - Erstellen Sie eine Dokumentation über vorhandene kirchliche Kult- und Kunstgegenstände. Diese sollten verschlossen verwahrt bzw. gegen einfache Mitnahme gesichert sein.
 - Türen und Fenster leerstehender Gebäude sind mindestens wöchentlich auf ordnungsgemäßen Verschluss zu kontrollieren. Beschädigte Schlösser, Türen und Fenster sind unverzüglich zu reparieren.
- Leitungswasser
 - Sorgen Sie dafür, dass in der kalten Jahreszeit alle Gebäude ausreichend beheizt sind. Frostschutzwächter reichen bei sehr niedrigen Temperaturen unter Umständen nicht aus.

geprüft am (Datum, Ort, Teilnehmende)

--

- Denken Sie über die Installation von Absperrventilen nach. Diese unterbrechen automatisch die Frischwasserzufuhr, wenn ein bestimmter Grenzwert überschritten wird.
- Achten Sie darauf, dass Außenwasserhähne während der Frostperiode abgestellt und entleert werden.
- Sorgen Sie dafür, dass in leer stehenden Gebäuden die leitungsgeführten Installationen entleert werden. Zudem sind leer stehende Objekte ausreichend zu beheizen und regelmäßig zu beheizen.
- Stellen Sie beim Verkauf von Gebäuden durch eine notarielle Regelung sicher, dass der bestehende Versicherungsschutz beim Übergang von Lasten und Nutzen endet und der Erwerber eigenen Versicherungsschutz abzuschließen hat.
- Sturm/Unwetter
 - Lassen Sie erkennbare Mängel an der Außenhaut von Gebäuden (Dach, Fassade) umgehend beseitigen. Folgeschäden, zum Beispiel durch herabfallende lose Dachziegel, lassen sich so einfach vermeiden.
 - Nutzen Sie smarte Helfer aus dem Netz. Apps mit Unwetterwarnungen beispielsweise geben rechtzeitig wertvolle Hinweise.
 - Treffen Sie Vorsorge zum Schutz vor Überschwemmungen. Verbauen Sie gefährdete Gebäudeöffnungen wie Kellerschächte, Kellertüren und Kellerfenster mit Sandsäcken. Denken Sie daran, dass bei Starkregen Wasser in praktisch jede Gebäudeöffnung gelangen kann.
 - Sichern Sie Heizöltanks gegen Aufschwemmen und gegen das Auslaufen von Öl.
 - Halten Sie Rückstauklappen – sofern manuell bedienbar – immer funktionsbereit bzw. warten Sie diese, damit sie bei eindringendem Wasser funktionsfähig sind.
 - Lagern Sie Ihre Waren, Vorräte und technischen Anlagen im Keller immer auf einer Höhe von mindestens 12 cm über dem Fußboden (zum Beispiel in Regalen).

Herausgeber:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1 – 4
32758 Detmold
Telefon +49 5231 603-0
Fax +49 5231 603-197
E-Mail info@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Im Auftrag von:

**Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat**

Mustorstraße 2
54290 Trier
Telefon +49 651 7105-0
E-Mail bistum-trier@bistum-trier.de
www.bistum-trier.de

